

Beschlussvorlage
- öffentlicher Teil -



Beratungsfolge und Sitzungstermine

N 26.03.2015 Rechnungsprüfungsausschuss
Ö 21.05.2015 Stadtrat

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Rechnungsjahr 2010

Erläuterungen

Entlastung des Oberbürgermeisters für das Rechnungsjahr 2010

Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) ist die Entlastung des Oberbürgermeisters in einem gesonderten Beschluss zu erteilen. Die Entlastung ist ein Vertrauensvotum für den Oberbürgermeister, hat jedoch mangels Außenwirkung keine Verwaltungsqualität etwa mit der Folge, dass damit auf Schadenersatz- oder Regressansprüche verzichtet wird. Gleiches gilt für eine disziplinarische Verfolgung von Rechtswidrigkeiten.

Eine Verweigerung oder Einschränkung der Entlastung ist zu begründen. Damit soll verhindert werden, dass der Beschluss von unsachlichen oder persönlichen Motiven beeinflusst wird. Sie ist nur dann gerechtfertigt, wenn die Vertrauensgrundlage zwischen den kommunalen Organen durch schwerwiegende Verstöße erschüttert ist, die oftmals weitere Konsequenzen wie die Geltendmachung von Schadenersatz- oder Regressansprüchen bzw. disziplinarische Maßnahmen nach sich ziehen werden.

Nach Auskunft des Justitiariats steht noch ein strafrechtliches Verfahren offen. Zum Tatvorwurf wurden seitens der städtischen Strafrechtsschutzversicherung aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Angaben gemacht. Die Staatsanwaltschaft Saarbrücken hat die Anfrage nach dem Stand des Verfahrens bislang nicht beantwortet.

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag der Verwaltung, die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Rechnungsjahr 2010 zu vertagen, bis die strafrechtlichen Verfahren abgeschlossen sind, wurde mit 3 Nein-Stimmen, 2 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 mit 3 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung dem Stadtrat empfohlen, die Entlastung des Oberbürgermeisters für das Rechnungsjahr 2010 zu erteilen.